

## **II. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Jevenstedt**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit den §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Jevenstedt vom 28.11.2018 folgende II. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der neu eingefügte § 5a erhält folgende Fassung:

#### **§ 5a Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen**

Die Schiedsfrau bzw. der Schiedsman und ihre / sein/e Stellvertreter/in sind ehrenamtlich tätig. Die Schiedsfrau bzw. der Schiedsman erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Der oder die Stellvertreter/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Damit sollen der mit diesem Amt verbundene zeitliche Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen abgedeckt werden.

### **§ 2**

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### **§ 5 Entschädigung der Amtswehrführerin oder des Amtswehrführers und der Gerätewartin oder des Gerätewartes**

Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die/der Amtswehrführer/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 3 Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren; die jeweiligen Stellvertreter/innen in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (75 Prozent der Reinigungspauschale der/des Amtswehrführer/s/in).

Dem Gerätewart des Amtes Jevenstedt wird ab 01.01.2002 die Höchstentschädigung nach den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Jevenstedt, 09.01.2019

Amt Jevenstedt

Dietmar Böhmke  
Amtsdirektor